17 Bd.
12 ß

J. Austr. 11 m

48 RC

Entwurf
eines
allgemein bürgerlichen
Gesetzbuches.

Erster Theil.

Wien,
gedruckt bey Joseph Hraschanzky k. k. deutsch- und hebräischen Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1797.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt des ersten Theils.

Seite.

Erstes Hauptstück.

Von Rechten, und Gesetzen überhaupt. 1

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten der Personen. 10

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Eheleute. 22

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern. . . 44

Fünftes Hauptstück.

Von den Vormundschaften, und Kuratelen. 62

Sechs=

Seite.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten, und Pflichten zwischen Herrschaften, und Dienstpersonen. 102

Zweiter Theil.

Erstes Hauptstück.

Von Sachen, und von ihrer rechtlichen Eintheilung. 3

Zweites Hauptstück.

Vom Besitze. 15

Drittes Hauptstück.

Vom Eigenthumsrechte. 31

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch die Zueignung. 42

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Anwachs und Zuwachs. 54

Sechstes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe. . 63

Inhalt.

Seite.

Siebentes Hauptstück.

Von dem getheilten Eigenthume. 74

Achtes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte. 87

Neuntes Hauptstück.

Von Servituten oder Dienstbarkeiten. 98

Zehntes Hauptstück.

Vom Erbrechte. 125

Eilftes Hauptstück.

Von letztwilligen Verordnungen. 133

Zwölftes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen. 151

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vermächtnissen. 166

Vierzehntes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens. 182

Fünf-

Inhalt.

Seite.

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom Erbvertrage 192

Sechzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge 198

Siebenzehntes Hauptstück.

Vom den Pflichttheile 215

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Verlassenschaftsabhandlung 226

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte 246

Dritter Theil.

Erstes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt 3

Zweites Hauptstück.

Von Schenkungen 21

Drittes Hauptstück.

Von Verlehnens und Darleihens Verträgen 31

Vier-

Inhalt.

Seite.

Viertes Hauptstück.

Von Empfehlungs- und Hinterlegungs Verträgen... 42

Fünftes Hauptstück.

Vom Tausche........................... 57

Sechstes Hauptstück.

Vom Kaufe, und Verkaufe................ 68

Siebentes Hauptstück.

Von Bestand, oder Mieth, oder Pachtverträgen.. 85

Achtes Hauptstück.

Von zinsbaren Anleihens- und Dingungsverträgen. 100

Neuntes Hauptstück.

Von den Gesellschafsverträgen...............110

Zehntes Hauptstück.

Von Ehepacten.........................124

Eilftes Hauptstück.

Von Glücks- und Wagverträgen...............136

Zwölftes Hauptstück.

Von vermutheten Verträgen..............151

Drei-

Seite.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verschulden. 164

Vierzehntes Hauptstück.

Von Rechten und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen, und auf Nebengebühren. 184

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. .195

Sechzehntes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. 208

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten. 222

Achtzehntes Hauptstück.

Wie Sachen ersessen, und verjähret werden. 233

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 252

Erstes

BAYER. STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erstes Hauptstück.

Von Rechten und Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Recht ist alles, was an sich selbst gut ist, was nach seinen Verhältnissen und Folgen etwas Gutes enthält, oder hervorbringt, und zur allgemeinen Wohlfahrt beyträgt.

§. 2.

Aus dem, was Recht ist, werden die Regeln ausgehoben, welche dem Menschen in seinem Thun und Lassen zur Richtschnur dienen sollen, und ihm seine Pflichten vorschreiben.

§. 3.

Das Wort Recht wird ausser dem noch in einem zweifachen Sinne genommen; man verstehet darunter sowohl die Regel selbst, welche, was Rechtens ist, vorschreibt, als auch die na-

natürliche Freyheit, oder das Befugniß zu handeln, welche jeder Mensch hat, wenn er seine Handlungen nach diesen Regeln einrichtet.

§. 4.

Rechte und Pflichten gründen sich entweder in der Natur des Menschen allein, und dann heissen sie natürliche und angebohrne Rechte und Pflichten, oder sie gründen sich auf eine bestimmte Gesellschaft, und dann werden sie positive, das ist vermög des gesellschaftlichen Lebens entstandene Rechte und Pflichten genannt.

§. 5.

Menschen, die sich mit einander vereinigen um nach gewissen Vorschriften einen gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, heissen eine Gesellschaft.

§. 6.

Der Staat ist eine Gesellschaft, die zur Erreichung eines bestimmten der Natur des Menschen angemessenen und unveränderlichen Endzweckes unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigt und verbunden ist.

§. 7.

Dieser Endzweck ist überhaupt die allgemeine Wohlfahrt des Staates, das ist die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und aller übrigen Rechte seiner Mitglieder.

§. 8.

Die zur Erreichung dieses Endzweckes nothwendigen Vorschriften oder Regeln giebt das Oberhaupt des Staates, und sie heissen Gesetze.

§. 9.

Der Inbegriff aller Gesetze, wordurch die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Privatrecht desselben aus. Dieses Privatrecht ist im gegenwärtigen Gesetzbuche enthalten.

§. 10.

Ein Gesetz erhält durch die gehörige Kundmachung seine Kraft und Wirksamkeit. Diese Kundmachung veranstaltet der Gesetzgeber.

§. 11.

Jedes Mitglied des Staates ist verbunden sich die Gesetze bekannt zu machen, denn sobald ein Gesetz auf die gehörige Art, das ist nach dem in einem jeden Lande eingeführten Gebrauche kundgemacht worden ist, kann sich Niemand entschuldigen, daß es ihm nicht bekannt geworden sey.

§. 12.

Der Gesetzgeber bestimmt den Zeitpunct, an welchem ein Gesetz zu verpflichten anfangen soll; wenn er keinen bestimmt, so verpflichtet es von seiner Kundmachung an; von jener oder von dieser Zeit an erhalten die Handlungen der Staatsbürger ihre rechtliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit, ihre vortheilhaften oder nachtheiligen Folgen nach dem Maaßstabe des Gesetzes.

§. 13.

Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes, oder Geschlechtes ist verpflichtet die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen.

§. 14.

Auch jeder Fremde, der sich in den Ländern aufhält, für welche diese Gesetze gegeben sind, ist denselben unterworfen, wenn ihn nicht eine förmliche Ausnahme davon freispricht.

§. 15.

Einwohner dieser Länder bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser denselben verrichten, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte auch in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen können, und sollen.

§. 16.

Geschäfte, welche Ausländer in diesen oder auch in fremden Landen verrichten, müssen nach diesen Gesetzen beurtheilet werden, wenn in diesen Landen ein Rechtsstreit darüber entsteht; es wäre denn, daß in Beziehung auf Zeit und Ort der Handlung ein anderes Recht bewiesen würde.

§. 17.

Gesetze wirken nicht zurück: sie verbinden nur in Ansehung derjenigen Handlungen und Begebenheiten, welche nach ihrer Kundmachung vorgefallen sind; auf vorher geschehene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte haben sie keinen Einfluß, ausser im Falle, daß ein vorher Jemanden von dem Gesetze zugedachtes, aber noch nicht erworbenes Recht durch ein Gesetz als erloschen erklärt würde; denn in diesem Falle hört die Fähigkeit zu einem solchen Rechte sogleich auf.

§. 18.

Einem Gesetze darf in der Auslegung und Anwendung kein anderer Sinn beigelegt werden, als der, welcher nach den Regeln der Sprache aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte, und ihres Zusammenhanges, oder auch aus der klaren Absicht des Gesetzgebers deutlich hervorleuchtet.

§. 19.

Findet aber der Richter einen Rechtsfall durch die Worte des Gesetzes nicht geradezu entschieden, so muß er in seinem Urtheile auf

den natürlichen Sinn des Gesetzes, er muß ferner auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze, und auf ähnliche im Gesetze bestimmt entschiedene Fälle Rücksicht nehmen: bleibt ihm der Rechtsfall nach allem diesem noch zweifelhaft, so muß er ihn mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten, und reiflich erwogenen Sachumstände nach den allgemeinen und natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden.

§. 20.

Gesetze behalten solang ihre Kraft und Wirksamkeit, bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 21.

Nur der Gesetzgeber kann ein Gesetz autentisch, und für das Allgemeine erklären, einschränken, verändern oder gänzlich aufheben.

§. 22.

Auf Landesgebräuche und Gewohnheiten kann zwar in Fällen, welche auf die Auslegung eines Gesetzes Bezug haben, Rücksicht genommen werden; allein sie sind nicht hinreichend ein schon vorhandenes Gesetz aufzuheben oder ein neues zu begründen.

§. 23.

Auch Statuten, oder solche Verordnungen, welche einzelnen Provinzen, Landesbezirken, und Gemeinden gegeben worden sind, haben in Rücksicht auf Privatrechte keine gesetzliche Kraft: wenn nicht die Abweichung von dem allgemeinen Gesetze ausdrücklich zugestanden worden ist.

§. 24.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, und die von Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben niemal die Kraft eines Gesetzes, und es kann sich ein Dritter nicht darauf berufen.

§. 25.

Satzungen und Vorschriften, welche kleinere Gesellschaften für sich entworfen haben, mögen gleich anderen Verträgen bestehen, wenn sie den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider laufen.

§. 26.

Die Menschen werden in Rücksicht auf ihre Rechte Personen genannt: Rechte gebüh-

ren auch eigentlich nur den Personen, und nicht den Sachen.

§. 27.

Weil aber die Ausübung der Rechte bald auf Personen ohne Rücksicht auf Sachen, bald auf Sachen ohne Rücksicht auf Personen, bald endlich auf gewisse Personen, und gewisse Sachen zugleich einen Bezug hat; so werden sowohl Personenrechte als Sachenrechte angenommen, die Sachenrechte aber in Rechte auf die Sache, und in Rechte zur Sache getheilt. Nach diesen Verhältnissen zerfällt das bürgerliche Privatrecht in drey Bücher.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Personen.

§. 28.

Menschen, die sich in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, legen deswegen weder ihre natürlichen Pflichten, noch die ihnen angebohrnen Rechte ab. Nur eine gewisse Richtung und Beschränkung dieser Rechte findet in sofern Statt, als sie zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig ist.

§. 29.

Zu den angebohrnen Rechten der Menschen gehören vorzüglich das Recht sein Leben zu erhalten, das Recht die dazu nöthigen Dinge sich zu verschaffen, das Recht seine Leibes und Geisteskräfte zu veredeln, das Recht sich und

das Seinige zu vertheidigen, das Recht seinen guten Leumund zu behaupten, endlich das Recht mit dem, was ihm ganz eigen ist, frey zu schalten und zu walten.

§. 30.

Die Freyheit mit seinem Eigenthume willkürlich zu schalten, begreift das Recht in sich, dasselbe an einen andern wirklich zu übertragen, und seinen Willen darüber zu erklären; das heißt etwas ordentlich zu versprechen; so wie das Versprechen oder das Eigenthum eines andern zu übernehmen, das heißt mit wechselseitiger Einwilligung Verträge zu schließen.

§. 31.

Diese Naturrechte bleiben unverändert auch im Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, denn was nach diesen Rechten einem Menschen erlaubt ist, dieses kann andern nicht verbothen, und was einem Menschen verbothen ist, kann andern nicht erlaubt seyn.

§. 32.

Anders verhält es sich in Ansehung der erworbenen Rechte: diese sind nach Verschiedenheit der Erwerbung verschieden. Aus diesem

sem Grunde ist in Rücksicht auf Glücksgüter, und andere zufällige Vorrechte ein gewisser Abstand unter den Menschen unvermeidlich, ja sogar nothwendig.

§. 33.

Aber aus eben dieser Verschiedenheit leuchtet das Vorzügliche einer bürgerlichen Gesellschaft hervor: durch ihren gemeinschaftlichen Willen, und durch ihre vereinigten Kräfte wird der Schwache gegen den Stärkern geschützt, und der Ohnmächtige gegen den Mächtigen vertheidiget, auch werden dadurch alle übrigen sowohl angebohrnen, als erworbenen Rechte sichergestellt.

§. 34.

Wem die Natur oder das Gesetz was immer für ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dieses Recht nicht ausgeübet werden kann. Einem jeden Mitgliede der Gesellschaft steht also der Gebrauch und die Ausübung aller seiner durch das Gesetz nicht beschränkten Rechte vollkommen frei. Darinn besteht also das bürgerliche Verhältniß, daß kein Bürger den andern in Ausübung seiner

Rech=

Rechte stören, verkürzen, oder beeinträchtigen darf.

§. 35.

Derjenige, welchem ein Schaden, das ist ein Verlust des Seinigen verursacht worden ist, der ist auch berechtiget den Ersatz dieses Schadens von dem Urheber zu fordern. Ob der Schade mit List und Vorsatz, mit Wissen und Willen, oder nur aus Nachlässigkeit, aus Versehen, zugefügt worden sey, dieses macht in Rücksicht auf den Ersatz keinen Unterschied.

§. 36.

Findet nun, oder hält sich ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft von einem anderen in seinen Rechten verletzet, so ist es ihm keineswegs erlaubt sich selbst Recht und Genugthuung zu verschaffen. Eigenmächtige Gewalt verträgt sich nicht mit der öffentlichen Sicherheit. Wer sich also in seinen Gerechtsamen gedrückt zu seyn glaubet, und Genugthuung verlanget, der ist verbunden, sie im Wege Rechtens zu suchen, das heißt, er muß sein Recht bei der durch die Gesetze bestimmten Gerichtsstelle fordern.

§. 37.

Selbst solche Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen dem Oberhaupte des Staates als Privateigenthümer, und andern Landeseinwohnern eräugnen, müssen von den dazu bestimmten ordentlichen Richtern erörtert und entschieden werden.

§. 38.

Jeder Bürger des Staates steht unter dem Schutze der Gesetze, es muß ihm also der Weg Rechtens offen stehen, so oft er sich durch was immer für gesetzwidrige Verfügungen in seinen Privatrechten gekränkt zu seyn glaubt.

§. 39.

Entscheidungen, welche ohne das vorgeschriebene richterliche Verfahren ergehen, oder sogenannte Machtsprüche sollen weder Kraft noch Wirkung haben.

§. 40.

In jenen seltnen Fällen, in welchen die richterliche Hilfe anzusuchen unmöglich wird, und in welchen die Rechtsverletzung auf keine Art vergütet werden könnte, ist die Selbsthilfe,

das

das ist die im Naturrechte gegründete Nothwehre erlaubt.

§. 41.

Was den natürlichen angebohrnen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend, und rechtskräftig angenommen, als die gesetzmässige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird: wer also Rechte behauptet, wordurch die Rechte seiner Mitbürger eingeschränkt werden, oder wer Rechtsforderungen macht, die sich auf Handlungen, Thatsachen, und Begebenheiten gründen, dem liegt es ob, vor allen die Richtigkeit seiner Angaben und die Gründe seiner Forderungen darzuthun.

§. 42.

Alle diejenigen, welche wegen Mangel an Jahren, und wegen Gebrechen des Geistes oder des Körpers unfähig sind ihre eigenen Angelegenheiten gehörig zu besorgen, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, dahin gehören Kinder, die das siebente, Unmündige die das vierzehnte, Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgeleget haben, ferner Rasende, Wahnsinnige,

und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; dahin gehören endlich auch diejenigen, welche der Richter als Verschwender erklärt, und ihnen die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersaget hat.

§. 43.

Selbst ungebohrne Kinder haben von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze: in soweit es um ihre Rechte, und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als gebohren angesehen.

§. 44.

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt gebohren worden sey, wird nach den Rechten das erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 45.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein abwesendes Glied dieser Staaten noch am Leben sey, oder nicht, so wird sein Tod erst dann vermuthet, wenn er ein Alter von achtzig Jahren erreicht

reicht hat, und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist.

§. 46.

Ist aber der Aufenthaltsort eines Abwesenden durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben, so können diejenigen, denen daran gelegen ist, ohne Rücksicht auf dessen Alter um seine Todeserklärung ansuchen.

§. 47.

Ist es erwiesen, daß ein Abwesender oder Vermißter auf einem Schiffe gewesen sey, da es scheiterte, oder daß er im Kriege schwer verwundet worden sey, oder daß er sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe, und kann derselbe nach allen angestellten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden, so mag dessen gerichtliche Todeserklärung nach zwei oder höchstens drei Jahren vor sich gehen.

§. 48.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er

dieses nicht, so werden nach rechtlichen Grundsätzen alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uibertragung der Rechte des Einen auf den andern keine Frage entstehen.

§. 49.

Besondere Rechte, welche einer ganzen Gattung von Bürgern, als den Minderjährigen durch das Gesetz zugestanden werden, heissen Rechtswohlthaten: Andere Begünstigungen und Freyheiten aber, welche der Gesetzgeber einzelnen Personen, oder auch ganzen Körpern verleiht, werden Privilegien genannt.

§. 50.

Rechtswohlthaten streiten auf keine Weise mit den in der bürgerlichen Gesellschaft beibehaltenen Rechten; Privilegien sind aber immer eine Ausnahme vom Gesetze, oder eine Beschränkung der Rechte der übrigen Bürger: der Grund ihrer Rechtfertigung liegt darin, daß sie nur aus erheblichen Ursachen, und zur Erreichung des allgemeinen Endzwecks verliehen werden.

§. 51.

Privilegien, welche durch ein falsches Vorgeben, durch Verhehlung und Verdrehung der Wahrheit erschlichen worden sind, oder solche, die zum Nachtheile eines Dritten gereichen, sind von keiner rechtlichen Kraft.

§. 52.

Privilegien, welche einer bestimmten Person, oder einer bestimmten Sache, einem bestimmten Amte, oder einer bestimmten Eigenschaft ankleben, ferner solche, welche auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Endzwecke, oder endlich auch unter einer bestimmten Bedingung verliehen worden sind alle diese Privilegien erlöschen mit der Person, mit der Sache, mit dem Amte, mit der Eigenschaft, mit der Zeit: auch erlöschen sie, wenn der abgesehene Endzweck wegfällt, oder wenn die vorausgesetzte Bedingung nicht erfüllt wird.

§. 53.

Eben so erlischt auch ein Privilegium, wenn derjenige, dem es verliehen worden ist, ausdrücklich darauf Verzicht thut; ein solches

Verzichtthun kann aber aus dem blossen Nichtgebrauche keineswegs gefolgert werden.

§. 54.

Wer gerichtlich überwiesen wird, daß er ein ihm verliehenes Privilegium auf eine listige Art gemißbraucht hat, der verwirkt es.

§. 55.

Was in Ansehung der Landeseinwohner Rechtens ist, das ist auch Rechtens in Ansehung der Fremden: es werden ihnen, so lang sie sich sonst des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen, gleiche Rechte mit den Eingebornen zugestanden. Nur müssen diese Fremden beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hiesigen Staatsbürger auch wie seine eigenen Unterthanen behandle; im widrigen Falle wird das Vergeltungsrecht ausgeübt, und die Gerichtsstelle, bei welcher dergleichen Fälle vorkommen, hat sie zu diesem Ende der obersten Justizstelle anzuzeigen.

§. 56.

Wenn ein Ausländer durch Uibernehmung eines Amtes, durch Antretung eines Gewerbes, durch gesetzmässige Besitznehmung eines un=

unbeweglichen Gutes; durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, durch den Eintritt in eine Zunft oder Innung, durch Errichtung einer inländischen Fabrik oder Manufactur, oder auf was immer für eine andere Art den unverkennbaren Willen in einem dieser Länder zu verbleiben, erklärt hat; so muß er ohne Ausnahme, wie ein Eingebohrner des Landes, behandelt werden.

§. 57.

In wiefern diese Bestimmung auf die Judenschaft oder auch auf andere Personen, welche der christlichen Religion nicht zugethan sind, angewendet werden könne, und müsse, dieses entscheiden eigene politische Verordnungen.

Drittes Hauptstück.

Von
den Rechten der Eheleute.

§. 58.

Der Staat erhält seine Fortdauer durch die eheliche Gesellschaft: Diese Gesellschaft wird errichtet, wenn eine Manns, und eine Weibsperson einen giltigen Ehevertrag schlüssen, das heißt: wenn sie gesetzmässig ihren Willen erklären lebenslang vereinigt zu bleiben, miteinander Kinder zu erzeugen, und zu erziehen, auch einander wechselseitigen Beistand zu leisten.

§. 59.

Das Eheverlobniß, oder das vorläufige Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben, oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbind-

bindlichkeit nach sich weder zur Schlüssung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden.

§. 60.

Nur bleibt dem Theile, der von seiner Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte gegeben hat, der Anspruch auf den Ersatz des Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 61.

Die Rechte und die Verbindlichkeiten der Eheleute werden durch den Endzweck ihrer Vereinigung, durch die positiven Gesetze, und durch die geschlossenen Verabredungen bestimmt, vor allen sind beide Eheleute gleich verbunden, sich eheliche Pflicht und Treue zu leisten.

§. 62.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft: Aus diesem Grunde steht es ihm besonders zu die häuslichen Geschäfte zu leiten und zu besorgen. Es ist aber auch seine Pflicht dem Weibe nach seinem Vermögen standesmässigen Unterhalt zu verschaffen, und dasselbe in allen vorkommenden Fällen zu vertreten.

§. 63.

Das Weib nimmt den Namen des Mannes an, und genießt die Rechte seines Standes: es muß aber dem Manne in seinen Wohnsitz folgen, muß ihm in seinem Gewerbe und seinen Nahrungsgeschäften nach Kräften beistehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln willig befördern, auch wohl selbst befolgen.

§. 64.

Von Personen, welche des Gebrauches der Vernunft beraubt, so wie von solchen, welche einer reifen Ueberlegung unfähig sind, kann man keine zuverläßige Erklärung ihres Willens erwarten. In dieser Rücksicht allein schon sind Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder und Unmündige ausser Stande einen giltigen Ehevertrag zu schlüssen.

§. 65.

Die Einwilligung zur Ehe ist auch dann ohne Rechtskraft, wenn sie durch Gewalt und erregte Furcht absichtlich erzwungen, oder wenn sie durch einen wesentlichen Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten listigerweise

er-

erschlichen, oder von einer entführten, und noch nicht in ihre vorige Freiheit gesetzten Person gegeben worden ist.

§. 66.

Wenn ein Ehemann sein Weib nach geschehenen Ehevertrag als schon vorhin von einem Anderen geschwängert befunden hat, so kann dieser fordern, daß seine Ehe als ungültig erklärt werde. Wohnt er aber dieser bewußten Schwangerschaft ungeachtet seinem Weibe bei, so begiebt er sich dadurch des Rechtes gegen die Giltigkeit seiner Ehe Klage zu führen. Diese Klage findet auch nicht Statt, wenn ein Mann eine nachher als schwanger befundene Wittwe vor Verlauf des zehnten Monats ihres Witwenstandes geheurathet hat.

§. 67.

Alle übrigen wahren oder scheinbaren Irrthümer der Eheleute können die Giltigkeit des Ehevertrages nicht aufheben; Ehewerber müssen mit Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen, und allenfalls die Erfüllung der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen abwarten.

§. 68.

Auch das Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten gehöret unter die natürlichen Ehehinderniße: doch muß in diesem Falle dieses körperliche Gebrechen schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden gewesen seyn; ein bloß zeitliches oder während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band einer sonst giltigen Ehe nicht auflösen.

§. 69.

Ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn; wer schon einmal verheurathet war; und zur zweiten Ehe schreiten will, muß die erfolgte gänzliche Trennung des Ehebandes rechtmässig beweisen.

§. 70.

Zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, wie auch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern kann in keinem Falle ein Ehevertrag bestehen: dieses Ehehinderniß der Blutsverwandschaft erstreckt sich auch auf die Geschwisterkinder, und um so viel mehr auf

die Verwandte in nähern Graden der Seitenlinie, sie mögen aus ehelicher oder unehelicher Geburt abstammen.

§. 71.

Mann und Weib werden in Rücksicht auf die eheliche Gesellschaft, als eine und die nähmliche Person betrachtet: aus diesem Grunde kann auch dann, wann diese Gesellschaft aufgelöset wird, weder der Mann eine Verwandte seines Weibes, noch das Weib einen Verwandten ihres Mannes in den angeführten verbothenen Graden heurathen: allein zwischen Verwandten des einen und zwischen Verwandten des andern Ehegatten, giebt es keine Schwägerschaft, und folglich auch kein daraus fliessendes Ehehinderniß.

§. 72.

Eheverträge zwischen christlichen Einwohnern dieses Landes mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, sind an und für sich ungiltig.

§. 73.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von bei-

den

den Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltige Eheverträge schlüssen.

§. 74.

Eine Ehe zwischen zwei Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, wird voraus als ungiltig erklärt. Nur muß in diesem Falle das Verbrechen entweder durch richterliches Urtheil, oder durch gesetzmässig erhobene Anzeigen noch vor der geschlossenen Vermählung erwiesen worden seyn.

§. 75.

Wenn zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch sich einander die Ehe versprochen haben, und wenn um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen zwei Personen auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, niemahls eine rechtskräftige Ehe zu Stande kommen.

§. 76.

Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein

kei-

keinen giltigen Vertrag eingehen können, diese können ohne Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihres väterlichen Großvaters, und wenn diese beide mit Todte abgegangen wären, ohne Einwilligung des ordentlichen Vertretters, und der Gerichtsstelle sich auch nicht giltig vermählen.

§. 77.

Wird die Einwilligung versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert: so haben sie das Recht die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 78.

Mangel an nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, oder ansteckende Krankheiten desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, um Minderjährigen die Einwilligung zum Heurathen zu versagen.

§. 79.

Militarpersonen können ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Corps, oder überhaupt von ihren Vorgesetzten keinen giltigen Ehevertrag eingehen.

§. 80.

§. 80.

Jedermann, dem keines der angeführten Hinderniße im Wege steht, ist befugt in den Ehestand zu treten: da aber manches Hinderniß öfters unbekannt, der Ehevertrag aber für den Staat höchst wichtig ist, so sind zur Giltigkeit desselben noch das Aufgeboth, und die feierliche Trauung erforderlich.

§. 81.

Das Aufgeboth besteht in der Verkündung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Tauf- oder Vornamens, Familiennamens, Standes und Wohnortes beider Verlobten: es muß diese Verkündigung an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung geschehen. Wird die Trauung binnen sechs Monaten nach dem letzten Aufgebothe nicht vollzogen, so sollen solche um so mehr wiederholet werden, als in der Zwischenzeit neue Hindernisse leicht haben entstehen können.

§. 82.

Wenn die Verlobten, oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Trauung vor sich gehen soll, sich noch nicht drei Monate

auf-

aufgehalten haben, so muß das Aufgeboth an ihrem vorigen Aufenthalsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit, gewohnt haben, veranstaltet werden.

§. 83.

Die Trauung muß von dem ordentlichen Seelsorger, er möge Pfarrer, Pastor, Poppe, oder wie sonst immer heißen, oder von dessen Stellvertretter in Gegenwart noch zweier Zeugen vollzogen werden.

§. 84.

In Fällen, wo eine katholische und eine nicht katholische Person getrauet werden sollen, hat der katholische Pfarrer die Trauung zu verrichten: doch kann auf Verlangen des andern Theils auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.

§. 85.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn Militarpersonen und Minderjährige die erforderliche schriftliche Erlaubniß zu ihrer Verehlichung nicht vorweisen können; wenn ferners ein anderes Ehehinderniß rege gemacht

wird,

wird, so ist es dem Seelsorger bey schwerer Verantwortung verbothen die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniße eingebracht und alle Anstände gehoben haben.

§. 86.

Damit für alle künftigen Fälle ein dauerhaftes Denkmal, und ein kräftiger Beweis des geschlossenen Ehevertrages vorhanden sey, sind die Pfarrvorsteher verbunden denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch einzutragen: es muß der Namen und Zunamen, so wie der Stand der Eheleute und der Zeugen, dann der Tag, an welchem die Trauung vor sich gegangen ist, und endlich auch der Name des Seelsorgers, der sie verrichtet hat, deutlich angeführet werden.

§. 87.

Aus wichtigen Gründen, kann die Aufhebung einiger Ehehinderniße Statt finden: doch ist die Lossprechung von dem Gesetze oder die sogenannte Dispensazion einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten.

§. 88.

Nur in dem Falle, daß sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äussern sollte, dürfen sich die Partheien entweder unmittelbar, oder durch ihren Seelsorger, auch mit Verschweigung ihres Namens, an die politische Landesstelle um Dispensazion wenden, welche ihnen auch von dieser Stelle ohne weiters zu ertheilen ist.

§. 89.

In Rücksicht auf das Aufgeboth wird in der Hauptstadt der politischen Landesstelle, und auf dem Lande den Kreisämtern die Macht ertheilet aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Verkündigung zu dispensiren, wenn die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen von einem vorwaltenden Hinderniß gar nichts bewußt sey.

§. 90.

Unter dringenden Umständen kann gegen diesen Eid auch das erste Aufgeboth von der Landesstelle, und dem Kreisamte nachgesehen, und in einem Falle, wo eine bestättigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, nach ab-

gelegtem Eide die Trauung mit Genehmhaltung des alleinigen Ortsgerichts vollzogen werden.

§. 91.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden wollten, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehligt seyen; in diesem Falle kann sogar bei der Landesstelle diese Nachsicht von dem Pfarrer mit Verschweigung ihrer Namen angesucht werden.

§. 92.

Trennungen der Ehen sind für den Staat überhaupt, und für die in den Ehen erzeugten Kinder insbesondere keine gleichgültige Sache: Eheleute sind also keines Wegs befugt, wenn sie auch unter sich darüber einig geworden wären, sich eigenmächtig zu trennen, sie mögen die Ungiltigkeit des Ehevertrages behaupten, oder die giltige Verbindung gänzlich aufheben, oder nur eine Absonderung von Tisch und Bette vornehmen wollen.

§. 93.

Die Ungiltigkeit des Ehevertrages kann nur wegen eines zur Zeit der Trauung schon bestandenen Ehehindernisses Statt finden. Wenn eine solche Ungiltigkeit behauptet wird, so soll die Sache bei den Landrechten des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und ohne Einleitung zu einem förmlichen Prozeß von Amtswegen untersucht und entschieden werden.

§. 94.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe: das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und, weder das übereinsstimmende Geständniß beider Eheleute hat hier die Kraft eines Beweises; noch kann darüber ihr Anerbiethen zum Eide angenommen werden.

§. 95.

Wenn also dergleichen Fälle vorkommen, so ist es die Pflicht der Landrechte einen sachverständigen rechtschaffenen und unpartheischen Mann zu genauer Erforschung der Umstände, und zu Vertheidigung der Ehe zu er-

nennen, oder auch diese Vertheidigung dem Fiskalamte aufzutragen.

§. 96.

Wer den unterlaufenen wesentlichen Irrthum in der Person gewußt, so wie jener Theil, der den andern in Furcht gesetzt, wer ferner die Minderjährigkeit oder den Militarstand verschwiegen hat, alle diese dürfen die Scheidungsklage auf ihre eigenen widerrechtlichen Handlungen nicht gründen.

§. 97.

Nur der schuldlose Theil hat in solchen Fällen das Recht die Scheidung zu verlangen; aber er verliert dieses Recht, wenn er nach entdeckten Irrthum, nach erreichter Volljährigkeit des andern Ehegatten, oder nach dessen Austritt aus dem Militarstand die Ehe wissentlich fortgesetzt hat.

§. 98.

Ist das Ehehinderniß von der Art, daß es durch Dispensazion gehoben werden kann, so ist das Nöthige zur Auswirkung derselben ohne Zeitverlust vorzukehren: sind aber die Eheleute nicht mehr zur Fortsetzung des Ehe-

standes zu bewegen, oder waltet ein nicht zu-hebendes Hinderniß vor, so muß der gerichtliche Spruch darüber erfolgen.

§. 99.

Soll ein Urtheil über das vorhergegangene und anhaltende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten gefällt werden, so muß der Beweis durch Kunstverständige, nemlich durch erfahrne Aerzte, und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.

§. 100.

Läßt es sich durch äusserliche Zeichen nicht zuverlässig bestimmen, ob das Unvermögen zeitlich oder anhaltend sey, so liegt es den Eheleuten ob, noch durch drei Jahre zusammen zu wohnen: dauert das Unvermögen während dieser Zeit fort, so ist der Ehevertrag ohne Bedenken als ungiltig zu erklären.

§. 101.

Zeigt es sich bei der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsetzlich verschwiegen haben, so sind die Schul-

digen nach Verhältniß des unterlaufenen Verbrechens zu bestrafen; ist ein Theil unschuldig, so bleibt es ihm anheimgestellt Entschädigung zu fordern; Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem folgenden Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

§. 102.

Eine giltig geschlossene Ehe zwischen katholischen Personen kann in Rücksicht auf das Eheband selbst nur durch den Todt des einen Ehegatten aufgelöset werden: Eben so unauflöslich ist das Band einer giltig geschlossenen Ehe, wenn auch nur ein Theil von jenen, die sie geschlossen haben, der katholischen Religion zugethan ist.

§. 103.

Hingegen muß die Scheidung von Tisch und Bette, wenn sich beide Theile dazu verstehen, mit der gehörigen Vorsicht gestattet, oder im Falle eines Widerspruches dem beschwerten Theil aus rechtmässigen Gründen zuerkannt werden.

§. 104.

§. 104.

Sind die beiden Ehegatten über ihre Scheidung von Tisch und Bette und über alle Bedingungen unter sich schon einverstanden, so steht es ihnen zu sich an ihren Pfarrer zu wenden, und ihm ihren Entschluß sich zu trennen samt ihren Bewegungsgründen zu eröffnen.

§. 105.

Des Pfarrers Pflicht ist es die Ehegatten an das bei der Trauung einander gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen; sind diese wenigstens zu drei verschiedenenmalen wiederholte Versuche ohne Wirkung; so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, daß sie aller Vorstellungen ungeachtet auf ihrem Verlangen sich zu trennen verharren.

§. 106.

Mit diesem Zeugniße haben beide Eheleute vor ihrem ordentlichen Gerichte persönlich zu erscheinen, und ein schriftliches Scheidungsgesuch einzureichen; das Gericht wird ohne die Bewegungsgründe und Bedingungen zu erfor-

schen, die verlangte Scheidung bewilligen, und sie bei den Gerichtsacten vormerken lassen; haben die auf solche Art geschiedene Eheleute Kinder, so ist das Gericht verbunden für dieselben nach den im folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§. 107.

Will ein Theil nicht in die Scheidung von Tisch und Bette einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen und klugen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschickt werden; sind diese fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil gar bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist die ordentliche Klage mit des Pfarrers Zeugniß und allen nöthigen Beweisbehelfen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, und es wird in dieser Sache, wie in allen andern Rechtsstreitigkeiten, verfahren.

§. 108.

Die Scheidung von Tisch und Bette muß auf Begehren eines Ehegatten auch ohne Einwilligung des andern in folgenden Fällen gestat-

tet

tet werden: Erstens: wenn ein Ehegatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat; Zweitens: wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte, oder, wofern der Aufenthalt nicht bekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; Drittens endlich, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Theil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beispiels auch die guten Sitten in Gefahr gesetzt werden.

§. 109.

Die angeführten Gründe, welche einen katholischen Einwohner zur Scheidung von Tisch und Bette berechtigen, mögen bei andern Religions Verwandten auch zur gänzlichen Auflösung des Ehebandes hinreichend seyn; übrigens sind dergleichen Fälle nach den Vorschriften zu behandeln, welche oben für jene Fälle gegeben worden sind, in welchen die Ungiltigkeit der Ehe behauptet wird.

§. 110.

Geschiedenen, welche nur von Tisch und Bette getrennet sind, steht es frei sich eigenmächtig wieder zu vereinigen. Wollen sie nach solcher Wiedervereinigung nochmals geschieden werden, so haben sie sich diesfalls eben so zu verhalten, wie es für die erste Scheidung vorgeschrieben ist. Allein wenn das Eheband zweier nicht katholischen Eheleute nach ihren Religions Grundsätzen gänzlich aufgehoben worden ist, und sie sich wieder vereinigen wollen, so muß diese Vereinigung als eine neue Ehe angesehen, und mit allen bei der ersten Ehe gepflogenen Feierlichkeiten vorgenommen werden.

§. 111.

Nichtkatholischen Geschiedenen wird es also gestattet sich wieder zu verehlichen, jedoch nicht mit denjenigen, welche durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Ehescheidung veranlasset haben.

§. 112.

Ein geschiedenes oder ein durch den Todt des Ehemannes in den Wittwenstand versetztes

Weib

Weib kann so lange zu keiner zweiten Ehe schreiten, als ein Zweifel über eine Schwangerschaft aus der ersten Ehe obwalten kann. Die Übertrettung dieses Gesetzes kann zwar die Ungiltigkeit der zweiten Ehe nicht nach sich ziehen, allein die Übertretterinn soll alle von dem vorigen Manne erlangten Vortheile verlieren.

§. 113.

Wenn sich bei Gelegenheit eines Ehescheidungsgeschäftes zwischen den Eheleuten Streitigkeiten äussern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung ihres Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll allzeit vorläufig ein Versuch gemacht werden diese Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag beizulegen: Sind aber die Partheien zu einem solchen Vergleich nicht zu bereden, so muß man sie auf ein ordentliches Verfahren bei dem Personalgerichtsstande verweisen, den Kindern aber inzwischen den nöthigen Unterhalt ausmessen.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

§. 114.

Wenn Eheleute mit Kindern gesegnet werden, so entsteht dadurch eine Familie, eine neue Gesellschaft, mit welcher auch neue Rechte und Pflichten entstehen.

§. 115.

Ältern legen sich schon durch Erzeugung der Kinder die Verbindlichkeit auf sie zu erziehen, das heißt: ihnen Nahrung, Kleidung und Unterhalt zu verschaffen, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnißen

nißen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 116.

Diese Pflicht gründet sich in der Natur. Auch haben sich die Ältern durch den Ehevertrag mit Mund und Hand dazu verbunden, und die Erfüllung derselben dem Staate durch die feierliche Trauung angelobt.

§. 117.

Dadurch erhalten aber die Ältern das Recht einverständlich das Thun und Lassen ihrer Kinder zu leiten: dieses Recht heißt die väterliche Gewalt, weil der Vater das Haupt der Familie ist: es wird, so wie die Kinder zu mehreren Gebrauch der Vernunft gelangen, auch mehr beschränkt.

§. 118.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können; die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 119.

Wenn der Vater stirbt, oder mittellos ist, muß vor allen die Mutter für den Unterhalt ihrer Familie sorgen: ist diese auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

§. 120.

Kinder haben zu allen, was ihnen die Ältern zu leisten schuldig sind, ein ungezweifeltes Recht: Sie erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrigen Rechte seiner Familie und seines Standes.

§. 121.

Hingegen sind Kinder ihren Ältern Ehrfurcht, und in allen erlaubten und billigen Dingen Gehorsam und Folgsamkeit schuldig; sind Vater und Mutter mit ihren Vorschriften im Widerspruch, so haben sie vorzüglich dem Vater, als dem Haupte der häuslichen Gesellschaft, zu gehorchen.

§. 122.

Ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters, können minderjährige unter väterlicher Gewalt stehende Kinder keine giltige Verpflichtung eingehen.

§. 123.

Ältern haben zwar kein Recht ihren Kindern Ehegatten aufzudringen, doch verletzen auch volljährige Kinder die ihren Ältern schuldige Ehrfurcht, wenn sie ohne ihr Wissen, oder gegen ihren Willen einen Ehevertrag eingehen, in einem solchen Falle ist zwar der Ehevertrag giltig, findet aber das Gericht die von den Ältern angegebenen Ursachen ihrer Mißbilligung gegründet, so können Ältern ein widerspenstiges Kind so behandeln, als hätte es auf ihre fernere Unterstützung Verzicht gethan: nur die ganz unentbehrliche Nahrung dürfen sie ihm nicht versagen.

§. 124.

Ein Vater kann sein Kind zu keinem Berufe zwingen; Unmündige müssen sich zwar in dieser Rücksicht dem väterlichen Willen unterwerfen, aber nach erreichter Mindigkeit ist es

ei-

einem Sohne erlaubt sein Verlangen nach einer andern seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart zu äussern; versagt der Vater seine Einwilligung, so kann ein Sohn, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, sein Gesuch vor den ordentlichen Gerichtsstand bringen.

§. 125.

Ältern haben das Recht ihre Kinder in allen Fällen zu vertretten, verlorne überall aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, flüchtige gerichtlich zu ergreifen; sie sind auch befugt ungehorsame, die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 126.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt kann nicht nur das Kind, das darunter leidet, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, den Beistand des Gerichts anruffen. Dieses Gericht hat den Gegenstand der Klage zu untersuchen, und nach Umständen weise Vorkehrungen zu treffen.

§. 127.

Ueber das Vermögen, das ein minderjähriges Kind von seiner Mutter, von Verwandten, oder auf eine andere Art gesetzmäßig überkommen hat, gebührt dem ordentlichen Gerichte die Oberaufsicht, und dem Vater die Verwaltung.

§. 128.

Von den Einkünften dieses Vermögens sind, soweit sie reichen, die Erziehungskösten zu bestreiten; ein geringer Ueberschuß bleibt der freiwilligen Verwendung des Vaters überlassen; übersteigt aber die Summe des Ueberschusses die jährlichen Erziehungskosten, so muß sie der Vater zum Vortheile des Kindes anlegen, und darüber Rechnung führen.

§. 129.

Ein Vater kann ein seinen minderjährigen Kindern zugefallenes Vermögen nicht verwalten, wenn es offenbar ist, daß er die zu dieser Verwaltung nöthigen Eigenschaften nicht besitzt, oder wenn ihn diejenigen, die seinen Kindern dieses Vermögen zuwenden, von der Verwaltung desselben ausschlüssen; in diesen Fällen

nennet das Gericht einen andern Verwalter des Vermögens.

§. 130.

Was Aeltern für die Erziehung ihrer Kinder gethan haben, das haben sie aus Pflicht gethan: die zu diesem Ende gemachten Auslagen geben ihnen keinen Anspruch auf das von ihren Kindern nachher erlangte oder erworbene Vermögen; verfallen aber Aeltern oder Großältern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder und Enkeln sie anständig zu ernähren verbunden.

§. 131.

Die bisher festgesetzten Rechte beziehen sich einzig und allein auf eheliche Aeltern und Kinder. Die Rechte unehelicher Kinder sind weder auf den Ehevertrag, noch auf Trauung, sondern nur auf die Erzeugung begründet, und können folglich weder so kräftig, noch so ausgedehnt seyn.

§. 132.

Nach dem Gesetze sind jene Kinder für ehelich zu halten, welche im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzli-

licher Auflösung des ehelichen Bandes von einer Ehegattin gebohren werden: gegen früher oder später gebohrne Kinder tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß sie unehelicher Geburt seyen.

§. 133.

Doch wird gegen diese Vermuthung ein Beweis gestattet, und es ist für eine frühere Geburt schon ein hinreichender Beweis, wenn der Mann die Vaterschaft nicht widerspricht; für eine spätere Geburt bleibt nur der Beweis durch Kunstverständige, wenn sie nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursachen eines so ausserordentlichen Falles angeben und begreiflich machen.

§. 134.

Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehlich sey, können demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen: wenn aber ein Mann behauptet, daß ein von seinem Weibe gebornes Kind nicht das seinige sey, so muß er die natürliche Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen.

§. 135.

Kinder, welche ausser der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern in die Familie eingetretten sind, werden so, wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet, nur können sie andern inzwischen erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt, und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

§. 136.

Die in einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder sind als eheliche Kinder anzusehen, wenn wenigstens einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt: doch bleiben solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

§. 137.

Wird ein Kind durch Begünstigung des Gesetzgebers ehelich erklärt, so kann dieses nur in Rücksicht auf die Aeltern, die dazu einwilligen, nicht aber auch in Rücksicht auf die übrigen Familienglieder von Wirksamkeit seyn:

selbst

selbst die Aeltern können nur in sofern dazu einwilligen, als es um Rechte zu thun ist, welche sie diesem Kinde hätten zuwenden können, wenn es auch nicht ehelich erklärt worden wäre.

§. 138.

Uneheliche Kinder sind von allen Rechten der Familie und der Verwandschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familiennamen, noch auf das Wappen und andere Vorzüge des Vaters einen Anspruch, sondern müssen sich mit dem Geschlechtsnamen der Mutter begnügen: desto mehr aber muß sich der Staat ihrer annehmen, und die ihnen angebohrne Rechte handhaben.

§. 139.

Ein uneheliches Kind hat das Recht von seinen Aeltern einen ihrem Vermögen angemessenen Unterhalt, Erziehung und Versorgung zu fordern: es soll auch wegen dieser unehelichen Geburt weder an seiner Ehre gekränkt, noch an seinem künftigen Betrieb gehindert werden.

§. 140.

Da sich das Recht der unehelichen Kinder auf keinen Vertrag, sondern auf die Erzeugung

allein gründet, dieser Grund aber auf alle Aeltern ohne Ausnahme wirksam ist, so ist kein Unterschied zu machen, ob der Ehestand zwischen ihren Aeltern hätte bestehen dürfen, oder nicht, und ob die im Wege gewesenen Hindernisse zu den auflöslichen oder unauflöslichen gehörten.

§. 141.

Vorzüglich ist der Vater zur Verpflegung eines unehelichen Kindes verbunden: wenn aber dieser nicht im Stande ist das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 142.

Je mehr Aeltern durch ihr Verschulden das Schicksal ihrer unehelichen Kinder erschweren, desto mehr sind sie verpflichtet zu ihrer Versorgung beizutragen: unter solche Aeltern sind diejenigen zu rechnen, denen die Ehehindernisse bekannt waren, Kraft welcher den Kindern das Ehelichwerden entweder erschwert, oder unmöglich gemacht wird: ein Vater, welcher sein Kind nicht anerkennen will: eine Mutter, die den Vater nicht redlich anzeigt.

§. 143.

Ein Vater, welcher sein Kind freywillig anerkennt, wird, wenn er es verlangt, heimlich gehalten, und nur zur Bestreitung der verhältnißmäßigen Verpflegungs und Erziehungskosten verbunden.

§. 144.

Wer aber die Vaterschaft verläugnet, soll zu einem zweifachen Betrag verurtheilt werden; dieser Betrag ist dreifach zu leisten, wenn die Aeltern mit einem auflöslichen Ehehindernisse behaftet sind, und vierfach, wenn das Ehehinderniß unauflöslich ist.

§. 145.

Solang eine Mutter ihr uneheliches Kind selbst erziehen will und kann, so lang darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden: dessen ungeachtet muß er doch die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 146.

Lauft aber das wesentliche Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater berechtigt und verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches

zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 147.

Uibrigens steht es beiden Aeltern frei sich über die Versorgung des Kindes gütlich mit einander zu vergleichen; nur muß der Vater bis zur Vollendung der Erziehung für die gesetzmässige Verpflegung haften.

§. 148.

Die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu versorgen, ist wie eine jede andere Schuld zu betrachten, folglich sind nach dem Tode der Eltern ihre Erben verpflichtet dergleichen Kinder nach oben angegebenen Maaßstabe zu versorgen.

§. 149.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes sechs bis zehn Monate vor ihrer Entbindung beigewohnt habe, wer dieses auch nur ausser Gerichte gesteht, oder sich dessen rühmt, gegen den steht die rechtliche Vermuthung, daß er das Kind gezeugt habe.

§. 150.

Die auf Angeben einer Mutter erfolgte Einschreibung eines väterlichen Namens in das Tauf oder Geburtsbuch gilt für keinen vollständigen Beweis, wenn nicht die Einwilligung des Vaters durch das Zeugniß des Seelsorgers, und des Pathen, und durch die von denselben hinzugefügte Bestättigung, daß er ihnen von Person wohl bekannt sey, damit verbunden ist.

§. 151.

Einer Mutter wird gegen ihren Verführer die Schadenklage gestattet: wenn sie aber Jemanden fälschlich für den Vater ihres Kindes angiebt, soll sie nach Umständen gestraft werden.

§. 152.

Die väterliche Gewalt besteht in der Regel so lang ein Vater lebt, und seine Kinder minderjährig sind; hat aber ein Kind das vier und zwanzigste Jahr erreicht, so hört die väterliche Gewalt auf, wenn der Vater nicht bei Gerichte um die Fortdauer der Minderjährigkeit angesucht, wenn er sie nicht gehörig erhal-

ten, oder die erhaltene nicht ordentlich bekannt gemacht hat.

§. 153.

Um die Fortdauer der Minderjährigkeit kann ein Vater bei Gerichte ansuchen, wenn sein Kind unfähig ist sich selbst zu verpflegen, wenn es eine beträchtliche Schuldenlast hat, oder solche Vergehungen begeht, wegen welcher ihm die väterliche Unterstützung hätte entzogen werden dürfen.

§. 154.

Kinder können auch vor Erreichung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater aus guter Absicht mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt: wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Wirthschaft gestattet: oder wenn er eine Tochter ausheurathet.

§. 155.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert: wenn einer als Verschwender erklärt: oder wegen eines begangenen Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefangen-

schaft

schaft verurtheilt wird, so kommt die väterliche Gewalt ausser Wirksamkeit; hören aber diese Hinderniße auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§. 156.

Aeltern, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§. 157.

Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind; die aus einer solchen Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Grundsätze der Verträge bestimmt.

§. 158.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn, als seine Wahlältern.

§. 159.

Dieser Vertrag kann ohne Einwilligung der natürlichen Aeltern des Wahlkindes nicht zu Stande kommen, er muß auch seiner Wichtigkeit wegen bei dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes angezeigt, und in die Gerichtsacten eingetragen werden.

§. 160.

Wenn das Wahlkind den Familiennamen unadelicher Wahlältern annehmen soll, so muß die Landesstelle die Bestättigung dazu ertheilen: Adel und Wappen der Wahlältern kann auf ein Wahlkind nur unter besonderer Begünstigung des Gesetzgebers übertragen werden: diese Begünstigung dient beiden Theilen zur Richtschnur ohne einem Dritten zum Nachtheil gereichen zu können.

§. 161.

Durch die Annahme an Kindesstatt kann ein Wahlkind die Familienrechte seines Wahlvaters in Rücksicht auf die übrigen Verwandten nicht erlangen, es kann aber auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht verlieren.

§. 162.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden; diese Pflege steht jedermann frei, und die Partheien haben sich nach dem von ihnen geschlossenen Vertrage zu verhalten, vorausgesetzt, daß er den Gesetzen nicht zuwider laufe.

§. 163.

Wenn Personen, die aus einer vorigen Ehe Kinder am Leben haben, sich mit einander vermählen, und einen Vertrag schliessen, durch welchen die Kinder verschiedener Ehen in der Erbschaft mit einander gleich gesetzt werden, so entsteht die sogenannte Einkindschaft; dieser Vertrag ist nur in sofern giltig, als es dabei um ein freies Vermögen zu thun ist, und als alle darinn eingeschlossenen Partheien damit einverstanden, oder auf die gehörige Art gerichtlich vertretten worden sind.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vormundschaften, und Kuratelen.

§. 164.

Einem jeden Einwohner des Staats, dem die Aufsicht und Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und der noch minderjährig, oder aus einem andern Grunde, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig ist, gewähren die Gesetze durch einen Vormund, oder durch einen Curator besonderen Schutz und Beistand.

§. 165.

Ein Vormund sorget vorzüglich für die Person, und für die Rechte eines Minderjährigen: Ein Curator, oder Sachwalter wird nur überhaupt zur Besorgung gewisser Geschäfte, und Angelegenheiten gebraucht.

§. 166.

Dasjenige Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, bestellt den Vormund von Amtswegen. Diese Bestellung muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, und es macht keinen Unterschied, ob die Minderjährigen ehelicher, oder unehelicher Geburt seyen.

§. 167.

Wenn sich also ein Fall ereignet, welcher die Bestellung eines Vormundes nothwendig macht, so sind die Verwandten des Minderjährigen, und andere mit ihm in Verhältniß stehende Personen unter Verantwortung verbunden, diesen Fall sogleich dem gehörigen Gerichtsstande anzuzeigen; auch politische Obrigkeiten, weltliche und geistliche Vorsteher der Gemeinden müssen auf solche Fälle aufmerksam seyn, und nach Umständen Anzeige davon machen.

§. 168.

Zu Vormündern können nur solche Personen ernannt werden, welche die zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften besitzen. Wer also

wegen Mangel an Jahren, wegen Leibes oder Geistesgebrechen, oder aus anderen Gründen seinen eigenen Geschäften nicht vorstehen kann, oder wer eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, kann das vormundschaftliche Amt nicht übernehmen.

§. 169.

Personen weiblichen Geschlechts, Ordensgeistliche, und Einwohner fremder Staaten sind in der Regel zur Vormundschaft unfähig. Diejenigen Personen, welche ein Vater ausdrücklich von einer Vormundschaft ausgeschlossen hat, bleiben dadurch allein schon von dieser bestimmten Vormundschaft ausgeschlossen.

§. 170.

Eine bestimmte Vormundschaft ist auch solchen Personen nicht aufzutragen, die mit dem Minderjährigen nicht einerley Religion sind, die mit desselben Aeltern, oder mit ihm selbst in thätiger Feindschaft gelebet haben, und die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

§. 171.

Die Mitglieder des vormundschaftlichen Gerichtes, und solche Personen, die sich in der Provinz, in welcher der Minderjährige lebt, entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernet seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft unfähig.

§. 172.

Geistliche, Militarpersonen, und Beamte in öffentlichen Bedienungen können wider ihren Willen nicht zu Vormündern angehalten werden.

§. 173.

Einem Staatsbürger, der siebenzig Jahre alt ist: Einem, der fünf Kinder oder Enkel zu besorgen hat: Einem, der schon mit einer wichtigen und mühesamen Vormundschaft, oder mit drei kleinern beladen ist, darf wider seinen Willen keine neue Vormundschaft aufgetragen werden. Hat aber eine solche Person auf die Wohlthat des Gesetzes selbst Verzicht gethan, so kann sie nicht mehr darauf Anspruch machen.

§. 174.

Wenn keine in §§. 163. 169. 170. und 171. angeführte Unfähigkeit verhindert, so gebührt die Vormundschaft vor allen derjenigen Person, welche ein Vater in seinem letzten Willen, oder auf eine andere Art ausdrücklich darzu bestimmt hat.

§. 175.

Hat eine Mutter, oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so ist dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen anzunehmen.

§. 176.

Wenn ein Vater keinen, oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft einem Verwandten des Minderjährigen, und zwar vor andern dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der Großmutter väterlicher Seite, endlich einem anderen Blutsverwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher der nächste, ältere, und männlichen Geschlechts ist.

§. 177.

Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellt werden, so hängt es von der Klugheit des Gerichtes ab, wen es mit Rücksicht auf Stand, Fähigkeit, Vermögen, und Ansässigkeit vorzüglich zum Vormunde ernennen will.

§. 178.

Sobald der Vormund ernannt ist, hat ihn das Gericht dahin anzuweisen, daß er die Vormundschaft innerhalb vierzehn Tagen ordentlich antrette. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen auch verlängert werden.

§. 179.

Erheischen es die Umstände Jemanden, der für seine Person dem Gerichtsstande nicht unterworfen ist, zum Vormund anzunehmen, so kann dieses nur durch ein Ersuchschreiben an seinen Gerichtsstand geschehen. Hat aber eine solche Person die Vormundschaft einmahl übernommen, so bleibt sie in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

§. 180.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey, oder daß ihn das Gesetz davon frei spreche; so muß er sich deswegen in Zeit von vierzehn Tagen an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem eigenen Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gericht zur Entscheidung vortragen soll.

§. 181.

Wer seine ihm bekannte Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat so, wie das Gericht, das wissentlich einen untauglichen Vormund ernennt, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden, und entgangenen Nutzen zu verantworten.

§. 182.

Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen; und er soll überdies durch eine verhältnißmäßige Geldstrafe, allenfalls auch durch Arrest dazu angehalten werden.

§. 183.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen; wer sich einer Vormundschaft anmassen wollte, ist verbunden allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 184.

Jeder Vormund mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter, und der Großmutter muß vor Antretung der Vormundschaft vermittelst Handschlages angeloben, daß er seinen Pflegbefohlenen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht, und Tugend anführen, daß er ihn nach seinem Stande, als einen brauchbaren Bürger erziehen, ihn vor Gerichte, und außer demselben vertreten, sein Vermögen getreulich, und emsig verwalten, und sich in allen nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

§. 185.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ausübung seines Amtes beglaubigt sey, und sich in vor-

kommenden Fällen rechtfertigen könne: übernimmt ein Großvater, eine Mutter, oder eine Großmutter eine Vormundschaft, so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellt, und derselben alles, was gewöhnliche Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

§. 186.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden ein sogenanntes Vormundschaft oder Waisenbuch zu führen; in dieses Buch müssen die Namen, Familiennamen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bei der Uibernahme, Fortdauer, und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§. 187.

Auf alle Belege soll auf eine solche Art hingewiesen werden, daß sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge der volljährig gewordene Waise alles, was ihnen zu wissen nöthig, oder nützlich ist, ohne Schwierigkeit in authentischer Form einsehen können.

§. 188.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Pflegebefohlenen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat, eben so wird auch vermuthet, daß der Vater Jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, auch zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen: hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt, so ist es die Sache des Gerichts für die andern Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

§. 189.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Pupillarvermögen gemeinschaftlich, oder theilweise verwalten; das Gericht muß aber veranstalten, daß die Person des Pflegebefohlenen, und Hauptführung der Geschäfte nur von einem Einzigen besorgt werde.

§. 190.

Müttern, und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß immer ein Mitvormund zugegeben werden: bei der Wahl dieses Mitvormundes muß vor allen auf den erklärten Willen des Vaters, dann erst auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Anverwandschaft des Pflegbefohlenen Rücksicht genommen werden.

§. 191.

Es ist die Pflicht des Mitvormundes auch seiner Seits das Beste des Pflegebefohlenen zu befördern: er muß dieses angeloben, und zu diesem Ende der Vormünderinn, besonders auf ihr Ansuchen, mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben denselben abzuhelfen, und nöthigen Falles dem Gerichte als der Obervormundschaft Anzeige davon machen.

§. 192.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist es, daß er bei vorfallenden Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig

ist, das erforderliche Gesuch der Vormünderinn mit unterzeichne, auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten erstatte.

§. 193.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllt hat, bleibt von aller fernern Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Pupillarvermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen, und das Gericht muß ihm deswegen eine Beglaubigungskunde ausfertigen lassen.

§. 194.

Ein Vormund hat alle Pflichten eines Vaters, aber nicht alle seine Rechte: er muß in Rücksicht auf die Erziehung seines Pflegebefohlenen alles leisten, was rechtschaffene Väter in dieser Rücksicht zu leisten pflegen; allein er kann seinen Pflegbefohlenen eigenmächtig in keine andere Provinz versetzen, weder andere wichtige Veränderungen mit demselben vornehmen: In solchen Fällen hat er sich an das vormundschaftliche Gericht, um

Genehmigung, und Verhaltungsregeln zu wenden.

§. 195.

Der Pflegebefohlene ist seinem Vormünder Ehrerbietung, und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Verwandten, oder auch bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen sollte; an diese Behörde hat sich auch der Vormund mit Klagen gegen seinen Pflegebefohlenen zu halten.

§. 196.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen, oder sich wieder verheurathet hat, anvertraut werden; es wäre denn, daß das Beßte des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

§. 197.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei dieser Bestimmung auf das Gutachten des Vormunds, auf die Anordnung des Vaters, auf

das

das Vermögen, auf den Stand, und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen vorzügliche Rücksicht.

§. 198.

Reichen die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten nicht zu, so darf zwar das Hauptvermögen, oder das Capital angegriffen werden; Allein die Vormundschaft muß besonders darauf bedacht seyn, daß der Minderjährige dadurch zu einer hinlänglichen Versorgung gelange.

§. 199.

Zur Verpflegung ganz mittelloser Waisen müssen die bemittelten nächsten Verwandten beitragen; in Ermanglung derselben hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen, und bestehende Armenanstalten so lang einen gerechten Anspruch, bis der Pflegebefohlene im Stande ist, sich durch eigene Arbeit, und Verwendung selbst zu ernähren.

§. 200.

Zu gleicher Zeit, als das vormundschaftliche Gericht für die Erziehung eines Waisen sorgt, muß es auch desselben Vermögen zu er-

forschen, und es durch Sperre, durch Inventur, und Schätzung sicherzustellen suchen.

§. 201.

Durch die gerichtliche Sperre können nach Umständen die Mobilien in Verwahrung genommen werden. Die Inventur besteht darinn, daß ein genaues Verzeichniß von dem sämmtlichen, dem Waisen zugefallenen Vermögen verfaßt wird: in Ansehung der Inventur ist weder auf die Nachsicht, noch auf das Verboth eines Vaters, oder eines andern Erblassers Rücksicht zu nehmen.

§. 202.

Das Verzeichniß des Vermögens, und dessen Schätzung müssen also ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung des Vormundes vorgenommen werden. Das Inventarium wird bei den Verlassenschafts-Acten aufbewahrt, und dem Vormunde eine authentische Abschrift davon mitgetheilt: kann die Schätzung nicht sogleich, oder nicht ohne großem Aufwande vorgenommen werden, so mag sie in Rücksicht auf das unbewegliche Vermögen nicht nur verschoben, sondern, wenn der Werth desselben aus

andern zuverläſſigen Quellen bekannt iſt, auch wohl ganz unterlaſſen werden.

§. 203.

Iſt ein liegendes Pupillargut in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate vorhanden; ſo muß die vormundſchaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsſtand der andern Provinz, oder des fremden Staates um die Inventur, und Schätzung, und um die Mittheilung derſelben angehen, dieſem Gerichtsſtande aber die Beſtellung eines Curators, oder Sachwalters über dieſes Gut gänzlich überlaſſen.

§. 204.

Iſt ein Pupillargut in der nämlichen Provinz gelegen, aber einem anderen Gerichtsſtande unterworfen; ſo gebühren zwar dieſem Gerichtsſtande alle auf das Gut ſich beziehenden Rechte, und folglich auch die Inventur; allein er ſoll der vormundſchaftlichen Behörde auf ihr Verlangen nicht nur eine Abſchrift davon mittheilen, ſondern auch dem Vormunde die freie Verwaltung des Guts überlaſſen, ohne ſich über ſeine vormundſchaflichen Hand-

lungen

lungen eine Art von Gerichtsbarkeit anzumassen.

§. 205.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem liegenden Gute befinden um beständig auf selbem zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien aber, selbst Schuldbriefe, und andere ordentlich vorgemerkte Capitalien kleben der Person des Minderjährigen an, und gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

§. 206.

Sobald ein Vormund, oder Curator das Pupillarvermögen übernommen hat, so ist er verpflichtet solches mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen, und fleißigen Hauswirths zu verwalten, und für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu haften.

§. 207.

Juwelen, und andere Kostbarkeiten, alle wichtigen Urkunden kommen mit den Schuldbriefen in gerichtliche Verwahrung; von jenen erhält der Vormund ein Verzeichniß, von diesen die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

§. 208.

Vom baaren Gelde soll nur soviel in den Händen des Vormundes, oder Curators verbleiben, als zum ordentlichen Betrieb der Pupillarwirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden verwendet, und wenn kein vortheilhafter Gebrauch davon zu machen ist, auf Zinsen angeleget werden.

§. 209.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum eigenen Gebrauche des Pflegebefohlenen dienen, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden: Indessen kann man der Mutter, und dem Miterben das Hausgeräth in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

§. 210.

Das unbewegliche Vermögen eines Minderjährigen kann in der Regel nicht veräussert werden; nur der Nothfall oder der offenbare Vortheil können eine solche Veräusserung, doch nicht anders, als mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichts, veranlassen.

§. 211.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht in den ordentlichen Wirthschaftsbetrieb einschlagen, und welche von grösserer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen; er kann also eigenmächtig keine Erbschaft unbedingt annehmen, keine ausschlagen, keine liegenden Güter, oder kostbare Mobilien an sich bringen, keine sichere Forderung aufkündigen, keine abtretten, keinen beträchtlichen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrik, keine Handlung, kein Gewerb anfangen, fortsetzen, oder aufheben.

§. 212.

Da ein Vormund für sich allein kein Capital seines Pflegebefohlenen aufkündigen, oder wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen

men kann, so muß sich Jeder, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, zu seiner Sicherheit die deswegen ergangene gerichtliche Verordnung vorzeigen lassen, und wenn er es zurückbezahlt, sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch stehet es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

§. 213.

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen soll, hat der Vormund dem Gerichte vorlaufige Anzeige davon zu thun, damit es für dessen vortheilhafte Verwendung die gehörige Anstalt treffen könne.

§. 214.

Schuldforderungen, die nicht hinlänglich durch Instrumente gedeckt, und sichergestellt sind, muß der Vormund soviel möglich sicherstellen lassen, oder zur Verfallszeit eintreiben: Ist aber bei solchen Forderungen eine Gefahr vorhanden, so muß sich der Vormund zur Abwendung derselben ohne Zeitverlust der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Rechtsmittel bedienen.

§. 215.

So lang ein Vormund die durch das Gesetz zur Sicherheit des Pupillarvermögens vorgeschriebenen Maßregeln genau beobachtet, und über das ihm anvertraute Vermögen zur gehörigen Zeit ordentliche Rechnung legt, kann er von aller Caution freigesprochen werden.

§. 216.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden über die ihm anvertraute Verwaltung ordentliche Rechnung zu führen, und zu legen: Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages einen Vormund lossprechen, auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt, und die Erziehung des Pflegebefohlenen nur wenig übersteiget: allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen, und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen, auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen Bericht erstatten.

§. 217.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre, oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlaufe mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden: in diesen Rechnungen muß die Einnahme, und die Ausgabe, der Uiberschuß, oder der Mangel des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Pupillarvermögen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschluße, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen; und solche geheim zu halten.

§. 218.

Befindet sich das Pupillarvermögen in verschiedenen Provinzen zerstreut, und ist dessen Verwaltung dem Vormunde allein anvertrauet worden, so muß er zwar für jede Provinz eine besondere Rechnung führen, und der dasigen Behörde vorlegen: allein es bleibt ihm freigestellt zum Besten seines Pflegebefohlenen den Uiberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen Provinz zu verwenden.

§. 219.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden die Rechnungen des Vormundes nach den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen, und berichtigen zu lassen, sofort die Erledigung darüber zu schöpfen, und dem Vormunde das Resultat davon mitzutheilen.

§. 220.

Hält sich der Vormund in der erfolgten Rechnungserledigung durch einen ihm aufgetragenen Ersatz, oder durch eine ihm nicht bewilligte Forderung beschwert, so steht ihm der Rekurs an den höhern Richter frei.

§. 221.

Ein Vormund kann wegen Erfüllung seiner Pflicht nicht zu Schaden kommen; er ist berechtigt alles, was er zum Besten seines Pflegebefohlenen rechtmässig vorgeschossen, oder sonst aus dem Seinigen geleistet hat, wieder zu fordern.

§. 222.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß

untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde noch seinem Pflegebefohlenen zum Nachtheile gereichen.

§. 223.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht erscheinen; in solchen Fällen muß ihn der Vormund seinem Angelobniß zufolge entweder selbst vertretten, oder durch einen Beistand vertretten lassen.

§. 224.

Ein Pflegebefohlener ist zwar berechtiget durch außergerichtliche erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne ausdrückliche Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräussern, noch sich zu irgend einer Sache verpflichten.

§. 225.

Hat der Pflegebefohlene auch ohne Einwilligung seines Vormundes eine Bedienung angetretten, hat er sich einer Handlung, oder einem Gewerbe gewidmet, oder als Dienstperson vermiethet, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetzmässigen Frist nicht

zurückrufen: was er auf diese, oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er so, wie mit jenen Sachen, die ihm zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, schalten, und walten, auch sich verhältnißmässig verpflichten.

§. 226.

Einem Pflegebefohlenen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft nach Gutbefinden den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen. Auch ist der Pflegebefohlene berechtigt, über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag unabhängige Verbindungen einzugehen.

§. 227.

Gesetzwidrige Handlungen, List und Betrug können einem Minderjährigen in keinem Falle zu statten kommen; er bleibt vor alles, was er verschuldet, sowohl mit seiner Person, als mit seinem Vermögen verantwortlich.

§. 228.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod, oder durch die Volljährigkeit

eines Pflegebefohlenen. Stirbt aber ein Vormund, oder wird einer entlassen, so muß nach Vorschrift der Gesetze ein anderer bestellt werden.

§. 229.

Die Volljährigkeit wird nach dem Gesetze mit Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres erreicht; es hängt aber von dem vormundschaftlichen Gerichte ab, einem bereits zwanzigjährigen Pflegebefohlenen nach vorher eingezogenen Gutachten des Vormundes, und allenfalls der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters zu bewilligen, und ihn volljährig zu erklären.

§. 230.

Mit der nähmlichen Vorsicht kann das vormundschaftliche Gericht den Zeitpunct der Volljährigkeit eines Pflegebefohlenen auf eine längere, und unbestimmte Zeit hinaussetzen, wenn er wahn oder blödsinnig ist, oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt werden muß.

§. 231.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amtswegen, in andern, wenn es darum angesucht wird.

§. 232.

Von Amtswegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er als unfähig erkannt wird, oder wenn sich in Ansehung Seiner solche Bedenklichkeiten äussern, welche ihn Kraft des Gesetzes von der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

§. 233.

Hat der Erblasser einen Vormund nur auf gewisse Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignißfall ausgeschlossen, so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetretten ist.

§. 234.

Einer Mutter muß die Vormundschaft abgenommen werden, sobald sie sich wieder verheurathet, den Fall ausgenommen, daß sie, oder ihr neuer Ehegatte die noch mangelnde Sicherstellung des Pupillarvermögens leisten würde.

§. 235.

Nehmen die Verwandten des Minderjährigen wahr, daß der Vormund sein Amt nachlässig verwalte, so sind sie verbunden es dem

Gerichte anzuzeigen. Dieses hat die Beschuldigung zu untersuchen, den Schuldigbefundenen zu bestrafen, und ihn zum Ersatze des durch seine Nachläßigkeit entstandenen Schadens anzuhalten.

§. 236.

Fährt der Vormund dieser Ahndung ungeachtet in seiner Nachlässigkeit fort, oder zieht er sich einen gegründeten Verdacht der Eigennützigkeit, und des Betruges zu; so muß er durch Urtheil, und Recht seines Amtes entsetzt, und verhältnißmäßig gestrafet werden.

§. 237.

Ein Vormund kann die Entlassung von seinem Amte verlangen, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die ihn Kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben ausgeschlossen, oder befreiet hätten.

§. 238.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es zwar frei, einen später entdeckten nähern, und tauglichen Verwandten an seine Stelle

vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrette.

§. 239.

Doch können des Minderjährigen Mutter, oder Bruder, welche zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen; diesen Anspruch hat auch ein anderer Verwandter, wenn das Gericht einen Fremden zur Vormundschaft berufen hat.

§. 240.

Wenn das Pupillarvermögen dadurch keiner Gefahr ausgesetzt wird, kann ein Ehemann die Vormundschaft über seine minderjährige Gattin, und ein Wahlvater die Vormundschaft über sein Wahlkind übernehmen: es wäre denn, daß durch den geschlossenen Vertrag ein anderes bestimmt worden wäre.

§. 241.

Ein unverfänglicher Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen

Jah-

Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Pupillarvermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen: wird aber ein Vormund verfänglich befunden, so hat das Gericht die zur Sicherheit des Pupillarvermögens nöthigen Maaßregeln ohne Zeitverlust zu nehmen.

§. 242.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, oder wenn er nicht mehr am Leben ist, seiner Erben das sämmtliche Pupillarvermögen, wenn der Pflegebefohlene volljährig geworden ist, ihm selbst, oder nach Umständen seinen Erben, wenn aber der Pflegebefohlene die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bei Gericht zu legitimiren: das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlichen Rechnungsausweise dienen bei solchen Uebergaben zur Richtschnur.

§. 243.

Ein Vormund ist verbunden längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormund-

mundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben: von diesem Gerichte erhält er nach gepflogener Richtigkeit eine allgemeine Quittung, die Entbindung von der Caution, und die sogenannte Verzicht über die ordentlich und redlich geführte Verwaltung seines Amtes.

§. 244.

So lang noch ein Punct der vormundschaftlichen Verwaltung zu erörtern, oder zu verantworten übrig ist, kann dem Vormunde die allgemeine Quittung, und Verzicht verweigert, oder wenigstens die noch manglende Berichtigung in denselben vorbehalten werden. In beiden Fällen ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die Partheien, wenn sie bis dahin nicht einig werden können, ihre Klagen vor Gericht zu bringen haben.

§. 245.

Doch kann auch eine ertheilte ganz unbedingte Verzicht nicht verhindern einen gewesenen Vormund wegen einer später entdeckten arglistigen, und betrügerischen Handlung im Wege Rechtens zu verfolgen.

§. 246.

Eigentlich hat ein Vormund nur für sein Verschulden, und nicht auch für das Verschulden der ihm untergeordneten Beamten zu haften: hat er aber aus eigener Schuld unfähige Leute angestellet: hat er solche beibehalten: oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

§. 247.

Selbst die Beisitzer des vormundschaftlichen Gerichtes, welche ihr Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget haben, sind für jede pflichtwidrige Handlung verantwortlich, und wenn keine andere Erholungsmittel vorhanden sind, den erweislichen Schaden zu ersetzen verbunden.

§. 248.

Je schwerer die mit dem vormundschaftlichen Amte verbundene Last ist, desto größern Anspruch hat ein Vormund auf Erkenntlichkeit: allein dem rechtschaffenen Manne ist das Bewußtsein seine Bürgerpflicht erfüllt zu haben schon Belohnung genug: und so lange die

Aus-

Ausgaben für einen Pflegebefohlenen dessen Einnahme beinahe gleich kommen, hat der Vormund auf keine andere Vergeltung seiner Bemühungen Anspruch.

§. 249.

Erweisen es aber die Rechnungen, daß ein Vormund gut gewirthschaftet, und Ersparungen gemacht hat, oder ist dem Pflegebefohlenen eine anständige Versorgung zu Theil geworden; dann kann das Gericht dem Vormunde von Amtswegen eine verhältnißmässige Belohnung zuerkennen: doch darf diese Belohnung nie mehr als Fünf von Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf viertausend Gulden jährlich belaufen.

§. 250.

Hat das Gericht dem Vormunde keine Belohnung ausgeworfen, so ist er befugt sie innerhalb drei Jahren zu fordern. Glaubt der Vormund, oder die Verwandschaft des Pflegebefohlenen, daß die vom Gerichte ausgeworfene Belohnung mit den geleisteten Diensten, oder mit dem Pupillarvermögen in keinem Verhältniße stehe, so kann sich der Vormund inner-

halb

halb vierzehn Tagen: die Verwandschaft aber innerhalb Eines Jahres von dem Tage der Rechnungserledigung an bei dem höheren Gerichtsstande beschweren.

§. 251.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche, oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator, oder Sachwalter zu bestellen.

§. 252.

Dieser Fall tritt ein bei Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen: bei Volljährigen, die in Wahn, oder Blödsinn verfallen: bei erklärten Verschwendern: bei Ungebornen: zuweilen auch bei taub und stumm Gewordenen: und bei Abwesenden.

§. 253.

Für wahn und blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher durch erfahrne Aerzte dafür erkläret wird; als Verschwender aber muß das Gericht von Amtswegen einen

je-

jeden erklären, der sein Vermögen auf eine unbesonnene und unnütze Art durchbringt, zugleich sich in Schulden steckt, und unter verderblichen Bedingungen Summen entlehnt.

§. 254.

Taube, und Stumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft, sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gerichte nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§. 255.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für unbekannte Personen findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre eigenen Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmet würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten,

wenn

wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen, besorgen.

§. 256.

In Rücksicht auf Ungebohrne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht aufgestellet. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlaße nicht verkürzet werde; im zweiten Falle aber muß er wachen, daß dem noch ungebohrnen Kinde kein Recht verlohren gehe, welches ihm zukommen würde, wenn es schon gebohren wäre.

§. 257.

Die Gesetze wollen in solchen Fällen nur die Leibesfrucht, nicht aber wegen der Leibesfrucht einen Dritten begünstigen. Aus diesem Grunde wird ein todgebohrnes Kind in Rücksicht auf die ihm vorbehaltenen Rechte so angesehen, als wäre es nie empfangen worden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 258.

In Geschäften, welche zwischen Ältern, und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde, und seinem Pflegebefohlenen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für das minderjährige Kind, oder für den Pflegebefohlenen einen besonderen Curator zu ernennen; weil Ältern und Vormünder in ihrer eigenen Angelegenheit keine Genehmigung ertheilen können.

§. 259.

Fallen zwischen zwei oder mehreren Pflegebefohlenen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor; so darf dieser Vormund keinen seiner Pflegebefohlenen vertretten, sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen eigenen Curator ernenne.

§. 260.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nähmlichen Vorsicht, und nach den nähmlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung ei-

ner

ner Sache, oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören, so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

§. 261.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatele übernehmen. Auch kann der Fall eintretten, daß man Jemanden, der wegen seines Aufenthaltes in einer fremden Provinz, oder wegen Verschiedenheit der Religion von der Vormundschaft ausgeschlossen ist, die Curatele anvertraue.

§. 262.

Curatoren haben verhältnißmässig einerlei Recht, und Verbindlichkeiten mit den Vormündern: die Curatele hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben.

§. 263.

Ob ein Wahn, und Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe: ob der Wille eines Verschwenders gründlich, und dauerhaft gebessert sey, müssen im ersteren Falle die Zeugniße der Aerzte, im letzten Falle eine zwei bis dreijährige Erfahrung entscheiden.

§. 264.

Sucht Jemand bei Eintrettung aller durch das Gesetz bestimmten Erfordernisse um die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an; so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor allen einen Curator zu ernennen. Dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edikt unter Wahrnung der Todeserklärung gehörig vorgeladen, und wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder nicht sonst ein Zeichen seines Lebens und Aufenthalts von sich giebt, soll die wirkliche Todeserklärung vor sich gehen.

§. 265.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlanget hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten. Doch schlüsset eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder auch daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen.

§. 266.

Fast jede Haushaltung hat Dienstpersonen nöthig, welche gegen einen bestimmten Lohn einen Theil der häuslichen Verrichtungen übernehmen; so verschieden auch diese Verrichtungen seyn mögen, so stimmen doch die Pflichten aller Dienstpersonen darin überein, daß sie aufmerksam, fleißig und treu seyn, und das Beste ihrer Herrschaft nach ihren Kräften befördern sollen.

§. 267.

Eigentlich steht es dem Haupte der häuslichen Gesellschaft zu Dienstpersonen aufzunehmen,

men, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dinstpersonen der Frau des Hauses überlassen sey.

§. 268.

Kein Dienstwerber soll ohne Abschied, oder Entlassungsschein von seiner vorigen Herrschaft, oder ohne ein anderes bewährtes Zeugniß seines Verhaltens in einen Dienst aufgenommen werden.

§. 269.

Die Herrschaft hat den Abschied, oder das Zeugniß einer aufgenommenen Dienstperson in Verwahrung zu nehmen, und ihr zu ihrer Sicherheit einen Gegenschein auszustellen.

§. 270.

Wer einer Dienstperson wissentlich ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, oder einen verfänglichen Dienstbothen aus eigener Schuld in ein Haus bringt; der setzt sich einer schweren Verantwortung bei dem Polizeiamte aus, und haftet ausserdem noch für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 271.

Wer über seine Person nicht frei schalten kann, sondern unter der Gewalt eines Andern stehet, kann ohne dessen Einwilligung in keine Dienste tretten: Diese Einwilligung wird aber für die durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit vermuthet, wenn eine unter våterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehende minderjährige Person, oder auch eine Ehegattinn in dem Falle ist, sich durch Dienstnehmung den nothwendigen Unterhalt verschaffen zu müssen.

§. 272.

Ein Dienstvertrag wird zwar durch mündliche Verabredung allein schon giltig; doch gebührt bei eintrettenden fremden Ansprüchen jener Herrschaft, und jenem Dienstwerber der Vorzug, welche ihr Recht durch einen schriftlichen Vertrag, oder durch wirklich gegebenes, und empfangenes Miethgeld beweisen können.

§. 273.

Dieses Miethgeld, oder sogenannte Angeld ist als ein Theil des künftigen Lohnes anzusehen, und wird in der Regel auf den Lohn abgerechnet.

§. 274.

Die Herrschaft, welche einen unverwerflichen Dienstbothen ihrer Zusage gemäß nicht aufnimmt, verliert das Miethgeld, und der Dienstbothe, der aus seiner Schuld einen Dienst nicht antritt, hat das Miethgeld doppelt zurückzustellen. Beide sind zum Ersatz des weiter erfolgten erweislichen Schadens verbunden.

§. 275.

Worinn die Dienstleistung und der Lohn bestehen, und wie lange die Dienstzeit dauern soll, dieses wird durch den Vertrag bestimmt, den Herrschaften, und Dienstpersonen miteinander eingehen. Nur darf in diesen Vertrag nichts gesetzwidriges aufgenommen werden.

§. 276.

In den österreichischen Staaten wird weder Leibeigenschaft noch Sklaverei geduldet.

§. 277.

Werden die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und ihrer Dienstpersonen weder durch einen Vertrag, noch durch einen Aufnahmsschein, oder sogenannten Spannzettel hinlänglich bestimmt; so

verordnet das Gesetz, daß Bediente, und andere Dienstbothen, welche unter den Namen des gemeinen Gesindes begriffen werden, jede erlaubte ihren Kräften angemessene Haus- und Feldarbeit zu übernehmen verbunden sind.

§. 278.

Lehrjungen, Gesellen, und alle übrigen wie immer genannten Gehülfen der Handwerker, Gewerbsmänner, und Künstler können zu keinen Verrichtungen angehalten werden, welche mit ihren Berufsgeschäften, oder gar mit den bestehenden Innungsartikeln im Widerspruche sind.

§. 279.

Hausoffizianten, oder solche Personen, welche zur Bedienung, oder zum Gefolge einer Herrschaft aufgenommen worden sind, und denen das gemeine Hausgesinde verhältnißmässig untergeordnet ist, müssen sich allen häuslichen Geschäften unterziehen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nicht geradezu entgegen gesetzt sind.

§. 280.

§. 280.

Was Erzieher, Leib- und Wundärzte, Kapläne, Sekretäre, Wirthschafter, Rechnungsführer, und andere Hausgenossen, die mehr mit den Kräften des Geistes, als des Körpers dienen, für häusliche Verrichtungen zu übernehmen haben, dieses wird schon hinlänglich durch eines jeden Amt, und Karakter bestimmet.

§. 281.

Im Nothfalle ist eine jede in Diensten stehende Person die Stelle einer andern verhältnißmässig zu vertreten schuldig: Es ist aber auch jede Herrschaft verbunden, ihren Dienstpersonen die zur Pflegung des gewöhnlichen Gottesdienstes, und ihrer Gesundheit nöthige Zeit zu gestatten.

§. 282.

Wer einen Dienst angetretten hat, ohne mit seiner Herrschaft über seinen Lohn, er bestehe nun in Kost, Wohnung, Kleidung, Gelde, oder in andern Sachen vorher überein zu kommen, der kann nie auf etwas mehr Anspruch machen, als auf das, was sein Vor-

gän-

gänger in diesem Dienste erhalten hat, oder was Dienstpersonen seines gleichen in dem nämlichen Orte gemeiniglich erhalten, er muß sich sogar mit der geringsten der gewöhnlichen Vergeltungen begnügen.

§. 283.

Ist die Dauer der Dienstzeit nicht durch einen Vertrag, oder durch die Art des Dienstes selbst entschieden, so bestimmt das Gesetz diese Dauer auf dem Lande auf ein ganzes Jahr, und in den Hauptstädten auf sechs Wochen: Der Schade, welcher aus der frühern Entlassung oder Austretung aus einem Dienste entstehet, muß von dem vergütet werden, der ihn verursachet.

§. 284.

Die Herrschaft, und die Dienstperson, welche den Dienstvertrag über den Verlauf der bedungenen, oder gesetzmässigen Zeit nicht fortsetzen will, muß den Dienst in Städten vier Wochen, und auf dem Lande sechs Monate vor diesem Verlauf aufkündigen.

§. 285.

§. 285.

Allein die Herrschaft und die Dienstperson sind in manchen Fällen berechtiget, die Aufkündigungsfrist auf vierzehn Tage einzuschränken: Eine Herrschaft ist dieses berechtiget, wenn eine Dienstperson zum Dienste ungeschickt befunden wird: wenn sie dem Spiele, dem Trunke, dem Auslaufen, oder einer andern unordentlichen Lebensart ergeben ist: wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet: oder mit ihren Dienstgenossen unverträglich lebt: Auch eine schwangere ledige Weibsperson kann man nach vierzehntägiger Aufkündung, jedoch mit Vorsicht für die Sicherheit der Leibesfrucht, entlassen.

§. 286.

Eine Herrschaft muß nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündung eine Dienstperson entlassen, wenn sie ihren Lohn zur Verfallzeit, oder wenigstens vierzehn Täge nachher nicht erhalten hat: oder wenn sie ohne Ursache hart, oder schimpflich behandelt worden ist.

§. 287.

§. 287.

Ein Dienstbothe, der auf dem Lande sich verheurathen, oder eine eigene Wirthschaft antretten will, muß seinen Dienst nur sechs Wochen vorher aufkündigen.

§. 288.

Auf der Stelle, und ohne alle Aufkündigung kann eine Herrschaft eine Dienstperson entlassen, wenn sich diese durch einen unwahrhaft befundenen Abschied, oder durch ein anderes falsches Zeugniß in den Dienst eingeschlichen hat: wenn sie die häusliche Ruhe störet: wenn sie ihre Herrschaft beleidiget: ihr übel nachredet: oder sich ihren Befehlen widersetzt: wenn sie die Hausgenossen zum Bösen verleitet: oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

§. 289.

Eine Herrschaft hat kein Recht, eine Dienstperson deßhalben, weil sie erkranket ist, ohne ordentliche Aufkündigung zu entlassen; sie ist vielmehr verbunden, ihr wenigstens auf Rechnung des schon verdienten Lohnes, oder des sonstigen Vermögens der Dienstperson al-

len möglichen Beistand zu leisten; reicht dieses Vermögen nicht zu: verstatten es die häuslichen Umstände der Herrschaft nicht: oder ist Gefahr der Ansteckung da, so kann und muß die Herrschaft zu den öffentlichen wohlthätigen Krankenanstalten Zuflucht nehmen.

§. 290.

Eine Dienstperson kann ohne Aufkündigung austreten, wenn sie in einer schweren Krankheit anderswo untergebracht werden will: wenn man ihr bedungene Kost, und Lohn versagt: wenn sie der Gefahr grober Mißhandlungen, oder der Verführung ausgesetzet ist: wenn man sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt: wenn man ihr aufträgt ausser Landes zu reisen: oder sich von dem Dienstorte auf länger, als ihre Dienstzeit dauert, zu entfernen.

§. 291.

Verweise, Vorwürfe, anhaltende Beschäftigungen, selbst das Verbot einige Täge nicht aus dem Hause zu gehen, gehören unter die Zucht, und Besserungsmittel der Dienstbothen, und geben ihnen kein Recht,

ge-

gegen eine Herrschaft gerichtlich zu klagen, oder den Dienst vor der gesetzmässigen Zeit aufzukündigen.

§. 292.

Wenn der Zeitpunct, an welchem einer Dienstperson ihr Lohn bezahlet werden soll, nicht voraus bedungen ist, so muß er ihr, wenn sie sich selbst beköstiget, zu Ende eines jeden Monats, sonst aber mit jedem Vierteljahre bezahlt, und in allen Fällen bis auf die Stunde ihres Austrittes aus dem Dienste berechnet werden. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse kann die jedesmahlige Bezahlung des Lohnes in dem Spannzettel geschrieben werden.

§. 293.

Neujahrs, oder andere Geschenke die einer Dienstperson gegeben worden, kann die Herrschaft nicht auf den bedungenen Lohn anrechnen.

§. 294.

Die Liverei ist ein Theil des Lohnes: es gebühren einem Bedienten, der durch drei Monate in einem Dienste gestanden ist, die

Schu-

Schuhe, und Strümpfe, und nach Verlauf des Dienstjahrs alle Stücke der täglichen Liverei. Auf Pelze, Mäntel, Kapotröcke, und dergleichen hat kein Bedienter einen rechtlichen Anspruch.

§. 295.

Dienstpersonen, welchen die Führung einer Wirthschaft ganz oder zum Theil anvertrauet worden ist, sind verbunden, zu allen Zeiten, besonders aber vor ihrem Austritt aus dem Dienste Rechnung abzulegen, so wie diejenigen, welchen die Herrschaft gewisse einzelne Dinge zur Verwahrung übergeben hat, sie richtig auszuliefern, und jeden durch ihre Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig sind; entsteht in Ansehung des einen oder des andern dieser Puncte zwischen den Herrschaften und einer Dienstperson ein Streit, so mag die Herrschaft auf ihre Verantwortung einer Dienstperson ihren Lohn zurückhalten, und im Falle einer Gefahr um Personalarrest derselben ansuchen; in Ansehung der Rechnungslegung aber muß sie nach Vorschrift der Gerichtsordnung verfahren.

§. 296.

Die Herrschaft sieht bei Aufnehmung einer Dienstperson vorzüglich auf die Brauchbarkeit derselben: Aus diesem Grunde endigt sich der mit ihr geschlossene Vertrag mit dem Leben der Dienstperson, und ihre Erben haben keinen Anspruch, als auf den rückständigen Lohn. Eine Dienstperson aber nimmt auf die Beschaffenheit der Haushaltung, in welche sie sich verdinget, Rücksicht, und deßwegen dauert der Dienstvertrag auch nach dem Tode der Herrschaft bis zur Aufkündigung fort.

§. 297.

Die Herrschaft ist verbunden jeder Dienstperson zur Zeit ihres gesetzmässigen Austrittes ein Zeugniß über ihr Verhalten während der Dienstzeit zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben gegen Jedermann zu haften: ist die Dienstperson mit diesem Zeugniß unzufrieden, so steht es ihr frei innerhalb vierzehn Tage bei der nächsten Polizeibehörde um ein besseres anzusuchen.

§. 298.

Hat der Herr gegen seinen Diener, oder dieser gegen seinen Herrn irgends eine Klage, den Dienstvertrag betreffend, soll dieses noch binnen dreißigtägigen Zeitfrist, vom Tage des Austritts an gerechnet, geschehen. Ist diese Zeit verstrichen, kann weder des einen, noch des andern Klage vor Gericht dießfalls angebracht werden.

§. 299.

Ist es aber darum zu thun, die gestörte Ruhe, und Ordnung eines Hauses schnell herzustellen: eine plötzliche Trennung zwischen einer Herrschaft, und einer Dienstperson zu untersuchen: Vergehungen schärfer zu züchtigen: oder gar Verbrechen zu bestraffen, so hat man sich in erstern Fällen an die Polizei, im letztern Falle aber an das Strafgericht zu wenden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines allgemein bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 1.

Wien 1797

J.austr. 11 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542646-6
VD18 10708359-003